

Merkblatt über die Besteuerung von qualifizierten Beteiligungserträgen

Gültig ab Steuerjahr 2020

Zur Milderung der wirtschaftlichen Doppelbelastung bei natürlichen Personen werden bei der Staats- und Gemeindesteuer ab dem Steuerjahr 2020 Einkünfte aus qualifizierten Beteiligungen statt bisher zum sog. «Halbsatzverfahren» neu wie bei der direkten Bundessteuer nur teilweise besteuert (Teilbesteuerungsverfahren). Dies bedeutet, dass nicht der Steuersatz, sondern die Bemessungsbasis des steuerbaren Einkommens reduziert wird. Bei der Staats- und Gemeindesteuer werden dabei nur 60 Prozent dieser Erträge besteuert. Bei der direkten Bundessteuer 70 Prozent. Diese Teilbesteuerung wird in den zwei Kreisschreiben Nr. 22 und 23 vom 16. bzw. 17. Dezember 2008 der ESTV beschrieben (s. unter www.estv.admin.ch / Kreisschreiben). Die Voraussetzungen sind aber bei beiden Steuern die gleichen.

Diese Form der Entlastung gilt sowohl für das Privat- als auch für das Geschäftsvermögen. Entlastet werden Beteiligungserträge und die durch Veräusserung von Beteiligungen des Geschäftsvermögens erzielten Kapitalgewinne. Als qualifiziert gelten Beteiligungen am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft, sofern die Beteiligungsquote mindestens zehn Prozent am Grund- oder Stammkapital beträgt (§ 27^{quater} StG).

Beteiligungen sind Anteile am Grund- oder Stammkapital einer Gesellschaft. Ob sich der Sitz der Gesellschaft im In- oder Ausland befindet, ist nicht massgebend. Als Beteiligungen gelten beispielsweise:

- Aktien von Aktiengesellschaften und Kommanditaktiengesellschaften;
- Stammanteile von Gesellschaften mit beschränkter Haftung;
- Anteilscheine von Genossenschaften;
- Partizipationsscheine gemäss Artikel 656a OR;
- Anteile am Kapital einer SICAF (festes Kapital).

Keine Beteiligungen sind insbesondere Genussscheine, Bezugsrechte, Obligationen, Darlehen und Vorschüsse von Beteiligungsinhabern, Anteile an kollektiven Kapitalanlageformen und diesen gleichgestellten Körperschaften wie beispielsweise einer SICAV (variables Kapital).

Voraussetzungen für die Teilbesteuerung

Für die Bestimmung der Mindestbeteiligungsquote ist der Zeitpunkt der Dividendenfälligkeit massgebend. Die steuerpflichtige Person muss deshalb im Zeitpunkt der Fälligkeit Anteilsrechte von mindestens zehn Prozent am Grund- oder Stammkapital einer Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft besitzen. Weil Einkommen und Vermögen von Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, gemäss § 8 Absatz 1 StG ohne Rücksicht auf den Güterstand zusammengerechnet werden, bezieht sich auch die Mindestbeteiligungsquote auf die Beteiligungen beider Ehegatten zusammen. Es wird in solchen Fällen also keine Aufteilung pro Steuersubjekt vorgenommen. Das Gleiche gilt für Beteiligungsrechte von minderjährigen Kindern, solange deren Einkommen und Vermögen dem Inhaber der elterlichen Sorge zugerechnet werden (§ 9 StG).

Bei Erbengemeinschaften muss die Mindestbeteiligungsquote jede einzelne erbberechtigte Person erfüllen, da Erbengemeinschaften gemäss § 7 Absatz 1 StG als solche keine steuerliche Einheit bilden (d.h. keine Steuersubjekte darstellen) und Einkommen sowie Vermögen den einzelnen erbberechtigten Personen zugerechnet werden.

Befinden sich Beteiligungsrechte an einer Gesellschaft sowohl im Geschäfts- als auch im Privatvermögen, so werden sie für die Ermittlung der Mindestquote zusammengerechnet.

Bei Beteiligungsrechten, die von einfachen Gesellschaften, Kollektiv- oder Kommanditgesellschaften gehalten werden, ist die Mindestbeteiligungsquote für jede einzelne beteiligte Person zu ermitteln, also pro Steuersubjekt, da diese Gesellschaften als solche nicht selbständig steuerpflichtig sind und Einkommen sowie Vermögen den einzelnen Beteiligten zugerechnet werden.

Beteiligungserträge sind alle geldwerten Leistungen der Gesellschaft an die Inhaber der Beteiligungsrechte, welche in direktem Zusammenhang mit den Beteiligungsrechten stehen, d. h. ihren Grund in der Beteiligung selbst haben. Beteiligungserträge sind insbesondere:

- Ordentliche Gewinnausschüttungen wie Dividenden, Gewinnanteile auf Stammanteilen und Genossenschaftsanteilen (inkl. Zinsen);
- Gratisaktien und Gratisnennwerterhöhungen bei einer Kapitalrückzahlung (Besonderheit Staatssteuer);
- Ausserordentliche Gewinnausschüttungen und Liquidationsüberschüsse, Ausschüttungen auf Partizipationsscheinen;
- Ausschüttungen auf Genussscheinen, sofern die Beteiligungsquote von mind. zehn Prozent mit Beteiligungsrechten der gleichen Gesellschaft erreicht wird;
- Verdeckte Gewinnausschüttungen und nicht geschäftsmässig begründete Zuwendungen an die Inhaber von Beteiligungsrechten oder an nahestehende Personen, sofern bei der leistenden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft eine entsprechende Gewinnaufrechnung vorgenommen wird oder die Gesellschaft selber eine entsprechende geldwerte Leistung deklariert;
- Sonderfälle wie ein bei der Rückgabe von Beteiligungsrechten erzielter Liquidationsüberschuss, Mantelhandel, Vermögenserträge aus Transponierung und indirekter Teilliquidation gemäss § 25^{bis} StG usw.

Der Ertrag aus qualifizierten Beteiligungen entspricht dem Betrag der Gewinnausschüttung ohne Berücksichtigung von Schuldzinsen oder weiteren Abzügen.

Keine Einkünfte aus Beteiligungsrechten sind insbesondere Erträge, die bei der leistenden Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft geschäftsmässig begründeten Aufwand darstellen.

Beim **Geschäftsvermögen** berechtigen auch Kapitalgewinne aus der Veräusserung von qualifizierten Beteiligungen zur Teilbesteuerung. Für die ermässigte Besteuerung der Kapitalgewinne müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Die veräusserte Beteiligung muss mindestens zehn Prozent des Grund- oder Stammkapitals ausmachen;
- Die veräusserten Beteiligungsrechte müssen mindestens ein Jahr im Eigentum der steuerpflichtigen Person oder des Personenunternehmens gewesen sein.

Mehrere Verkäufe im gleichen Geschäftsjahr werden zusammengerechnet. Die Teilbesteuerung umfasst bei Veräusserungsgewinnen die Differenz zwischen dem Veräusserungserlös und dem steuerlich massgebendem Buchwert (Einkommenssteuerwert). Der Veräusserung ist die Überführung vom Geschäfts- ins Privatvermögen gleichgestellt, wobei hier die Differenz zwischen Verkehrswert und Einkommenssteuerwert erfasst wird.

Bei der Festsetzung des massgebenden Beteiligungsertrags aus Geschäftsvermögen sind zusätzlich folgende Punkte zu berücksichtigen:

- Aufwertungsgewinne, auch die Verbuchung d.h. Aktivierung von Gratisaktien oder Gratisnennwerterhöhungen gelten als Beteiligungsertrag;
- Beteiligungserträge des Geschäftsvermögens, die zur Teilbesteuerung berechtigen, sind mit allfälligen Betriebsverlusten und Verlustvorträgen nach § 89 StG zu verrechnen. Nur der überschüssende Teil gilt als qualifizierter Beteiligungsertrag;

- Verluste bei der Veräusserung von qualifizierten Beteiligungen des Geschäftsvermögens werden wie die Verluste aus Betriebstätigkeit behandelt.

Verfahren

Die steuerpflichtige Person hat die Erfüllung der Voraussetzungen für die Teilbesteuerung nachzuweisen. Die qualifizierten Beteiligungen sind im Wertschriftenverzeichnis mit einem «Q» aufzuführen, unter Angabe der notwendigen Details (wie Angabe der Zugehörigkeit zum Privat- oder Geschäftsvermögen, Beteiligungsquote, etc.). Die Beteiligungserträge sind immer brutto zu deklarieren. Der Ertrag aus qualifizierten Beteiligungen wird dann in reduziertem Umfang besteuert.